



Referenz-Nr. B16001

Bern, 6. März 2017

In Sachen

**Agroscope, Reckenholzstrasse 191, 8046 Zürich,**

**Gesuchstellerin**

betreffend den

**Zwischenfall in der Nacht vom 11. November 2016 auf den 12. November 2016 auf dem Versuchsfeld des Gesuchs B16001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen in Zürich (ZH) gemäss Verfügung des BAFU vom 27. Oktober 2016**

In Erwägung, dass

- das BAFU das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 27. Oktober 2016 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen bewilligt hat;
- die Gesuchstellerin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.ii der Verfügung vom 27. Oktober 2016 angewiesen worden ist, die Versuchsfläche während der Keimung mit einem Vogelnetz oder Vlies so zu überdecken, dass Vögel keine Samen verschleppen können;
- die Gesuchstellerin gemäss dem Bericht der Begleitgruppe über ihre Inspektion vom 7. November 2016 und ihrer Notiz ans BAFU vom 23. November 2016 den gentechnisch veränderten Weizen am 2. November 2016 gesät und ein Vlies ordnungsgemäss angebracht hat;
- die Begleitgruppe gemäss ihrer Notiz ans BAFU vom 23. November 2016 am 15. November 2016 durch die Gesuchstellerin informiert worden ist, dass in der Nacht vom Freitag 11. November 2016 auf Samstag 12. November 2016 aufgrund der Einwirkung durch einen Hund des Wachpersonals mehrere Löcher im Vlies entstanden und in einem Plot mit gentechnisch veränderten Pflanzen mehrere Keimlinge ausgegraben worden seien;
- die Begleitgruppe aufgrund von Informationen der Gesuchstellerin sowie ihrer Inspektion vom 15. November 2016 zum Schluss kommt, dass die Wahrscheinlichkeit einer Verschleppung von Samen durch Vögel trotz diesem Zwischenfall gering sei, insbesondere da die Samen mehrere Zentimeter tief gepflanzt wurden und somit für Vögel kaum erreichbar seien, bereits gekeimte Samen für Vögel nicht attraktiv seien, die Aktivität von Vögeln auf dem Versuchsfeld gering sei und das Wachpersonal zusätzlich instruiert worden sei, Vögel sofort zu verjagen;
- die Begleitgruppe zudem darauf hinweist, das Auswechseln des Vlieses die Gefahr einer durch die Feldarbeiten bedingten Verschleppung von Samen berge, jedoch empfiehlt, das beschädigte Vlies zwecks Entsorgung in verschlossenen Behältern zu transportieren sowie das in Abschnitt C, Ziffer 1.d.dd der Verfügung vom 27. Oktober 2016 verlangte Monitoring auf die gesamte Protected Site auszuweiten und allenfalls gefundene Pflanzen vor der Blüte zu entfernen;

- das BAFU die Gesuchstellerin mit Schreiben vom 28. November 2016 aufgefordert hat, bis am 31. Dezember 2016 einen detaillierten Bericht über die Vorkommnisse, geplante spezifische Nachsorgemassnahmen und eine Evaluierung der bereits bestehenden Vorsorgemassnahmen einzureichen;
- die Gesuchstellerin mit Schreiben vom 23. Dezember 2016 die verlangte Dokumentation zugestellt hat;
- das BAFU diese Unterlagen mit Schreiben vom 16. Januar 2017 den betroffenen Fachstellen (BAG, BLW, BLV, EFBS, EKAH, AWEL ZH) zugestellt hat, mit der Einladung, dem BAFU bis am 10. Februar 2017 allfällige Bemerkungen zukommen zu lassen;
- das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 1. Februar 2017 mitteilt, es habe die Unterlagen geprüft und keine weiteren Bemerkungen;
- die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) mit Schreiben vom 2. Februar 2017 mitteilt, sie habe keine Bemerkungen;
- das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mit Schreiben vom 3. Februar 2017 mitteilt, es habe keine Bemerkungen;
- die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) mit Schreiben vom 10. Februar 2017 mitteilt, sie habe die Unterlagen zur Kenntnis genommen und verzichte auf eine Stellungnahme;
- das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Schreiben vom 15. Februar 2017 mitteilt, es verzichte auf eine Stellungnahme;
- das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich bis zum Ablauf der Frist keine Bemerkungen hat zukommen lassen;
- das BAFU die am 23. Dezember 2016 von der Gesuchstellerin eingereichten Unterlagen den im Schreiben vom 28. November 2016 gestellten Anforderungen als genügend erachtet;
- das BAFU den Zwischenfall nach aktuellen Kenntnissen als menschliches Versagen erachtet, das nicht durch das Ergreifen verhältnismässiger Massnahmen hätte verhindert werden können, und die bestehenden Massnahmen zum Verhindern einer Verschleppung von gentechnisch veränderten Pflanzen oder Pflanzenteilen weiterhin für angemessen hält;
- das BAFU im Rahmen der Verfügung vom 2. März 2017 betreffend die Ergänzungen vom 21. Dezember 2016 zum Gesuch B13001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen bewilligt hat, dass die Mantelsaat nach der Blüte der gentechnisch veränderten Pflanzen von 2.6 m auf 1.3 m reduziert werden kann;

wird gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV **verfügt**:

1. Die Gesuchstellerin untersucht im Jahr 2017 die gesamte Protected Site mit Ausnahme der im Rahmen des Gesuchs B15001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch veränderten Apfelpflanzen eingezäunten Anlage auf Weizenpflanzen und entfernt diese gegebenenfalls spätestens vor ihrer Blüte. Dabei achtet sie besonders auf diejenigen Stellen, wo Keimlinge nicht bereits durch die normale Bewirtschaftung des Geländes vor der Blüte zerstört würden.

2. Die Gesuchstellerin kann die Mantelsaat nach der Blüte der gentechnisch veränderten Weizenpflanzen analog des ebenfalls auf der Protected Site stattfindenden Versuches B13001 von 2.6 m auf 1.3 m reduzieren.
3. Im Übrigen gilt die Verfügung vom 27. Oktober 2016.
4. Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Boden und Biotechnologie

Bettina Hitzfeld  
Abteilungschefin

Zu eröffnen (eingeschrieben mit Rückschein):

- der Gesuchstellerin (Agroscope, Dr. Jörg Romeis, Reckenholzstrasse 191, 8046 Zürich)

Zur Kenntnis (elektronisch):

- Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern
- Bundesamt für Landwirtschaft, 3003 Bern
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, 3003 Bern
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Agroscope, Dr. Michael Winzeler, Reckenholzstrasse 191, 8046 Zürich

